



Information Nr. 4

Datum: 24. September 2010
Für: Kantonale Aufsichtsbehörden
Betrifft: Revision von Art. 219 SchKG

Am 18. Juni 2010 haben die Eidgenössischen Räte einer Revision des SchKG zugestimmt, mit welcher das Arbeitnehmerprivileg von Art. 219 Abs. 4 Erste Klasse lit. a SchKG betragsmässig begrenzt wird.

a) Neuer Wortlaut von Art. 219 SchKG

Art. 219 Abs. 4 Erste Klasse lit. a, a^{bis} und a^{ter} SchKG lauten in der neuen Fassung (BBI 2010 4257 f.):

Art. 219 Abs. 4 Erste Klasse Bst. a, a^{bis} und a^{ter}

⁴Die nicht pfandgesicherten Forderungen sowie der ungedeckte Betrag der pfandgesicherten Forderungen werden in folgender Rangordnung aus dem Erlös der ganzen übrigen Konkursmasse gedeckt:

Erste Klasse

- a. Die Forderungen von Arbeitnehmern aus dem Arbeitsverhältnis, die nicht früher als sechs Monate vor der Konkurseröffnung entstanden oder fällig geworden sind, höchstens jedoch bis zum Betrag des gemäss obligatorischer Unfallversicherung maximal versicherten Jahresverdienstes.
- a^{bis}. Die Rückforderungen von Arbeitnehmern betreffend Kautionen.
- a^{ter}. Die Forderungen von Arbeitnehmern aus Sozialplänen, die nicht früher als sechs Monate vor der Konkurseröffnung entstanden oder fällig geworden sind.

b) Auswirkungen der Revision

Die neue Fassung von lit. a definiert einen Höchstbetrag, bis zu welchem Forderungen im Falle eines Konkurses in der ersten Klasse privilegiert werden. Dieser Höchstbetrag wird auf den maximal versicherten Jahresverdienst gemäss obligatorischer Unfallversicherung festgesetzt. Dieser beträgt zur Zeit Fr. 126'000 (Art. 22 Abs. 1 der Verordnung vom 20. Dezember 1982 über die Unfallversicherung, UVV, SR 832.202). Ein solcher dynamischer Verweis bringt vor allem den Vorteil mit sich, dass das SchKG nicht laufend angepasst werden muss, um den privilegierten Höchstbetrag an die Teuerung anzupassen, sondern dass dies automatisch mit der vom Bundesrat von Zeit zu Zeit durchgeführten Anpassung von Art. 22 Abs. 1 UVV geschieht.

Die neuen a^{bis} und a^{ter} wurden geschaffen, und die dort genannten Ansprüche von der Limitierung auszunehmen.

Der Klarheit halber ist festzuhalten, dass der neu in Art. 219 Abs. 4 Erste Klasse lit. a SchKG aufgenommene Verweis auf den unfallversicherungsrechtlichen maximalen Jahresverdienst

als Verweis auf den jeweils in Art. 22 Abs. 1 UVV festgehaltenen *absoluten Betrag* zu verstehen ist. Wie viel der Arbeitnehmer im Einzelfall tatsächlich verdient bzw. wie hoch sein persönlicher versicherter Lohn gemäss Art. 22 UVV ist, spielt für die Bestimmung des Höchstbetrages der konkursrechtlichen Privilegierung dagegen keine Rolle.

Der Klarstellung halber ist ausserdem festzuhalten, dass sich die Limitierung (wie bei der Insolvenzenschädigung, vgl. Art. 52 Abs. 2 AVIG) auf den *Bruttolohn* bezieht, d.h. die Arbeitnehmerbeiträge für AHV und Pensionskasse mitumfasst.

c) Inkrafttreten

Die revidierte Fassung von Art. 219 SchKG tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem unbenutzten Ablauf der Referendumsfrist oder am ersten Tag des vierten Monats nach seiner Annahme in der Volksabstimmung in Kraft. Da nicht mit einem Referendum zu rechnen ist, wird der revidierte Art. 219 SchKG am 1. Dezember 2010 in Kraft treten.

d) Übergangsrecht

Das neue Recht wird immer dann zur Anwendung kommen, wenn die Konkureröffnung, Pfändung oder Bewilligung der Nachlassstundung nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts, d.h. nach dem 1. Dezember 2010 stattgefunden hat. Haben Konkureröffnung, Pfändung oder Bewilligung der Nachlassstundung dagegen zu einem früheren Zeitpunkt stattgefunden, gilt weiterhin das alte Recht, d.h. das Privileg ist betragsmässig nicht begrenzt.